

Gesellschaftsvertrag

**der Kommanditgesellschaft
unter der Firma**

Adolf Würth GmbH & Co. KG (Neufassung vom 16. Dezember 2014)

§ 1

Firma, Sitz

1. Die Firma der Gesellschaft lautet:

Adolf Würth GmbH & Co. KG

2. Sitz der Gesellschaft ist Künzelsau.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist der Handel mit Gegenständen der Befestigungstechnik, des Handwerk- und Industriebedarfs sowie von Krafffahrzeugzubehör und anderen Gegenständen.
2. Die Gesellschaft ist zur Vornahme aller Geschäfte berechtigt, die geeignet erscheinen, die Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar zu fördern, insbesondere zur Herstellung der in Abs. 1 genannten Gegenstände.

§ 3

Gesellschafter, Kapitalanteile, Konten

1. Das Gesellschaftskapital (Haftkapital) beträgt Euro 300.800.000,00.

2. Persönlich haftender Gesellschafter ist die

Würth-Verwaltungsgesellschaft mbH
mit Sitz in Künzelsau
(im Folgenden kurz „GmbH“ genannt)
ohne Kapitalanteil.

3. Kommanditisten sind mit folgenden Kapitalanteilen:

a)	Carmen Würth-Familienstiftung mit dem Sitz in Niedernhall	Euro	75.200.000
b)	Markus Würth-Familienstiftung mit dem Sitz in Karlsruhe	Euro	75.200.000
c)	Bettina Würth-Familienstiftung mit dem Sitz in Freiburg	Euro	75.200.000
d)	Marion Würth-Familienstiftung mit dem Sitz in Reutlingen	Euro	75.200.000

4. Die Kapitalanteile sind fest und stimmen bei den Kommanditisten mit den im Handelsregister eingetragenen Kommanditeinlagen überein. Sie werden auf Kapitalkonten gebucht; daneben wird für jeden Gesellschafter ein Privatkonto und bei Bedarf ein Verlustsonderkonto geführt. Das Privatkonto ist nach der Zinsstaffelmethode auf der Basis der Monatsanfangsstände mit 3 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszins zu verzinsen.

§ 4

Geschäftsführung und Vertretung

1. Zur Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft ist ausschließlich die GmbH berechtigt und verpflichtet. Sie selbst und ihre organschaftlichen Vertreter sind für Geschäfte zwischen der GmbH einerseits und der Gesellschaft sowie deren Beteiligungsunternehmen im Sinne von § 271 Abs. 2 HGB andererseits von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

2. Die GmbH erhält für ihre Tätigkeit und ihr Haftungsrisiko neben dem Ersatz ihrer im Interesse der Gesellschaft getätigten Aufwendungen jährlich eine feste Vergütung in Höhe von 10 % ihres Stammkapitals.

§ 5

Beirat

1. Die Gesellschaft hat einen Beirat. Die Rechte und Pflichten des Beirats werden im Beiratsstatut, Geschäftsordnung des Beirats und Zustimmungskatalog geregelt.
2. Das Widerspruchsrecht der Kommanditisten gemäß § 164 HGB ist ausgeschlossen, wenn und solange bei der Unternehmensgruppe Würth ein Beirat eingerichtet ist.

§ 6

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7

Gewinnverwendung

1. Über die Verwendung des Ergebnisses entscheidet die Gesellschafterversammlung. Im Beschluss über die Verwendung des Ergebnisses können Beträge in (gesamthänderisch gebundene) Gewinnrücklagen eingestellt werden.
2. Abweichend von Absatz 1 wird ein Jahresfehlbetrag den Gesellschaftern auf Verlustsonderkonto belastet, ohne dass dadurch jedoch eine Nachschusspflicht begründet würde. Besteht für einen Gesellschafter ein Verlustsonderkonto, so ist der anteilige Jahresüberschuss diesem Konto solange gutzuschreiben, bis es ausgeglichen ist.
3. Die Verteilung erfolgt nach dem Verhältnis der Kapitalanteile.

§ 8

Gesellschafterversammlung und Gesellschafterbeschlüsse

1. Die Gesellschafterversammlung entscheidet in allen ihr nach gesetzlichen Bestimmungen oder nach diesem Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Angelegenheiten durch die Fassung von Gesellschafterbeschlüssen.

Gesellschafterbeschlüsse werden in Gesellschafterversammlungen am Sitz der Gesellschaft gefasst, sofern sich nicht sämtliche Gesellschafter mit einer Beschlussfassung in anderer Form (insbesondere im schriftlichen Umlaufverfahren) oder an einem anderen Ort einverstanden erklären.

Für die Einberufung und Abhaltung von Gesellschafterversammlungen gelten im Übrigen die §§ 48 bis 51 GmbHG entsprechend.

2. Soweit zwingende gesetzliche Bestimmungen oder dieser Gesellschaftsvertrag keine andere Stimmenmehrheit vorsehen, werden alle Gesellschafterbeschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Der Bestimmtheitsgrundsatz wird im rechtlich zulässigen Umfang abbedungen.

Abgestimmt wird nach Kapitalanteilen, wobei jede volle Euro 100,00 des Anteils eines Gesellschafters am Festkapital der Gesellschaft gemäß § 3 Absatz (1) eine Stimme gewähren. Das Stimmrecht aus einer Beteiligung kann nur einheitlich ausgeübt werden.

§ 9

Dauer der Gesellschaft, Kündigung, Ausscheiden eines Gesellschafters


1. Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit eingegangen.
2. Eine Kündigung gem. § 723 BGB wird ausgeschlossen. Jeder Gesellschafter kann stattdessen jederzeit von den übrigen Gesellschaftern verlangen, dass die Gesellschaft binnen zwei Jahren in die Rechtsform der GmbH umgewandelt wird, über deren Geschäftsanteile die Gesellschafter frei verfügen können. Das Umwandlungsverlangen bedarf der Textform. Die Sätze 1-3 gelten im Falle von § 135 HGB entsprechend und in allen sonstigen Fällen, die zum Ausscheiden eines Gesellschafters oder zur Auflösung der Gesellschaft führen, soweit zulässig, sinngemäß.
3. Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Kommanditisten führt, abweichend von § 131 Abs. 3 Nr. 2 HGB, nicht zum Ausscheiden des Gesellschafters.

§ 10
Schlussbestimmungen

1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags sowie dieser Schriftformklausel bedürfen der Schriftform, soweit nicht notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist.
2. Durch die Nichtigkeit einer der Bestimmungen dieses Vertrags wird dessen Rechtsgültigkeit im Übrigen nicht berührt. Die nichtige Bestimmung ist vielmehr durch diejenige gesetzlich zulässige Regelung zu ersetzen, die dem in der nichtigen Bestimmung zum Ausdruck gekommenen Sinn und Zweck wirtschaftlich am ehesten entspricht. Dies gilt entsprechend für den Fall, dass der Vertrag eine Lücke aufweisen sollte.

Künzelsau, den 16. Dezember 2014

Komplementärin:
Würth-Verwaltungsgesellschaft mbH




Robert Friedmann




Joachim Kaltmaier

Kommanditisten:
Carmen Würth-Familienstiftung
Marion Würth-Familienstiftung
Bettina Würth-Familienstiftung
Markus Würth-Familienstiftung
vertreten durch ihren Vorstand



Ralf Schaich



Gerhard Seyboth